Königin Maria II wiederherzustellen.« Nach langem Kampf wurde der gerechten Sache der Sieg beschieden, am 23 September 1833 hielt Maria II da Gloria, die rechtmässige Königin, ihren feierlichen Einzug in Lissabon. Dom Miguel kapitulirte zu Evora und schloss am 26 Mai 1834 zu Evoramonte die Uebereinkunft, in 14 Tagen Portugal zu verlassen, nicht mehr nach Portugal und Spanien zurückzukehren und sich mit einem Jahrgehalt von 375,000 Francs zu begnügen. Er bekräftigte noch diesen Vertrag am 29 Mai durch eine eigenhändige Erklärung, sich weder direkt, noch indirekt in die portugiesischen Angelegenheiten einzumischen*). Aber gleich nach seiner Ankunft auf der italienischen Küste protestirte Dom Miguel am 24 Juni 1834 gegen diesen Vertrag und legte ferneren Einspruch gegen alle Anordnungen und Veränderungen der gegenwärtigen Regierung ein, ein Einspruch ohne alle rechtliche Bedeutung, da er von einer Person ausging, welche nur eine widerrechtliche usurpirte Gewalt verlor, nie aber den geringsten Rechtstitel auf die Krone Portugals gehabt hatte.

X. Das Haus Sachsen-Koburg-Gotha auf dem Thron von Portugal.

Nach Besiegung des Usurpators liess sich Dom Pedro die Wiederherstellung der Verfassung von 1826 vor allem angelegen sein; die Kortes wurden von ihm bereits im August 1834 eröffnet**) und er wurde von denselben als Regent während der Minderjährigkeit seiner königlichen Tochter bestätigt.

Die Charte von 1826 handelt im vierten Kapitel des fünften Titels ausschliesslich von der Erbfolge zur Krone. Die darin aufgestellten Grundsätze stimmen mit den alten Gesetzen des Reichs, besonders denen von Lamego, überein. Die betreffenden Artikel lauten folgendermaasen:

»Art. 86. Die Königin Donna Maria II, von Gottes Gnaden, und durch die förmliche Abdankung und Abtretung des Herrn Pedro I, Kaisers von Brasilien, wird immer in Portugal herrschen.«

»Art. 87. Die legitimen Nachkommen derselben werden auf

*) Siehe Schubert Allgemeine Staatskunde von Europa. Ersten Bandes dritter Theil S. 293. Allgemeine Zeitung vom 17 Juni 1834 Nr. 168.

**) Merkwürdige Thronrede Dom Pedro's: Allgemeine Zeitung 1834 Nr. 245 und 246.

dem Throne nach Ordnung der Erstgeburt folgen, so dass immer die ältere Linie der jüngern, in derselben Linie der nähere Grad dem entferntern, in demselben Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen, und in demselben Geschlechte die ältere Person der jüngern vorgezogen werde.«

»Art. 88. Im Falle des vollständigen Aussterbens der geraden Linie der legitimen Nachkommen der Königin Donna Maria II wird die Krone an die Seitenlinie übergehen.«

»Art. 89. Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen.«

»Art. 90. Die Vermählung der Prinzessin vermuthlichen Thronerbin wird immer mit Einwilligung des Königs, und nie mit einem Fremden vor sich gehen. Wenn der König in dem Augenblick, wo man sich mit dieser Vermählung beschäftigen soll, schon aufgehört hätte zu leben; so wird sie nicht ohne die Einwilligung der allgemeinen Kortes ins Werk gesetzt werden können. Ihr Gemahl wird keinen Theil an der Regierung nehmen, und den Namen König erst dann tragen, wenn die Königin ihm einen Sohn oder eine Tochter geboren hat.«

Da die Descendenz Donna Maria's sowohl durch die alten Reichsgrundgesetze, wie durch die neue Charte zunächst zur Thronfolge berufen war: so gab es für die Sicherung der Erbfolge keine wichtigere Angelegenheit, als die Vermählung der jungen Königin. Dom Pedro hatte schon in seiner Thronrede »die Einleitung der schicklichen Schritte, dass Ihre Majestät sich mit einem geeigneten Prinzen vermähle«, als wichtige Staatsangelegenheit bezeichnet.

Die Botschaft des Regenten, hinsichtlich der Vermählung der Königin, kam am 1 September 1834 an die Kammern; die für diesen Zweck niedergesetzte Kommission war der Ansicht:

da in Portugal keine passende Verbindung zu knüpfen sei, so sei der Art. 90 der Charte, welcher fremde Prinzen ausschliesst, ausser Kraft zu setzen, und die Wahl eines Gemahls für die junge Königin ihrem Vater, dem Regenten, zu überlassen.

Die Kommission unterstützte ihr Gutachten durch Anführung mehrerer historischen Beispiele, wo die Kortes von der Bestimmung des lamegischen Gesetzes in Bezug auf die einheimische Eigenschaft des Gemahls Dispens ertheilt hatten. Das Gutachten der Kommission wurde angenommen; am 12 September wurde dem Regenten von den Kortes das Recht eingeräumt, nach freier Wahl einen Ge-

mahl für seine königliche Tochter zu bestimmen *). Die Wahl fiel auf August Herzog von Leuchtenberg, welcher sich bereits am 1 Dezember 1834 durch Prokuration, am 26 Januar 1835in Person mit der Königin vermählte. Dieser Prinz starb aber schon am 28 März 1835, ohne Portugal und seiner königlichen Gemahlin einen Thronfolger geschenkt zu haben.

Mit der Zustimmung der Kortes oder vielmehr auf deren ausdrücklich ausgesprochenen Wunsch trat die junge Königin in eine zweite Ehe, und zwar mit dem Prinzen Ferdinand von Sachsen-Koburg, ältestem Sohn des Herzogs Ferdinand von Sachsen-Koburg und der Prinzessin Antonie von Kohary, durch Prokuration am 1 Januar zu Wien und persönlich am 9 April 1836 zu Lissabon. Diese Ehe ward mit einer blühenden Nachkommenschaft gesegnet, welche der Thronfolge Sicherung und Stätigkeit für die Zukunft verspricht. Am 16 September 1837 wurde der Kronprinz Dom Pedro von Alcantara geboren, welcher jetzt als Dom Pedro V den Thron bestiegen hat.

Obgleich die alten Kortes von Lamego, ebenso wie die Charte Dom Pedro's die Vermählung der Königin oder Kronprinzessin mit einem Ausländer untersagen, so ist es doch in Portugal nie bezweifelt worden, dass die Kortes von dieser Klausel dispensiren können. Sobald König und Kortes in verfassungsmässiger Form übereingekommen sind, können sie jede Bestimmung der Grundgesetze ausser Kraft setzen. Für die Berechtigung, von dieser grundgesetzlichen Bestimmung zu dispensiren, ist der Präcedenzfall vom Jahre 1679 nicht ohne Wichtigkeit (S. 194).

Nachgeborene Prinzen fremder Fürstenhäuser, die nicht zur Souveränetät gelangen, können übrigens durch Naturalisationspatente dem portugiesischen Volke völlig einverleibt werden, wie es mit den beiden fürstlichen Gemahlen der Königin geschah.

Nach erfolgter Zustimmung der Kortes war daher die Ehe der Königin mit dem Prinzen von Sachsen-Koburg vom Standpunkt des portugiesischen Staatsrechts unanfechtbar. Herzog Ferdinand erlangte nach der Bestimmung der Kortes von Lamego und der Charte von 1826 gleichzeitig mit der Geburt des Thronfolgers den

*) Schubert Verfassungsurkunden und Grundgesetze B. II S. 170. Allgemeine Zeitung 1834 Nr. 263.

Titel »König von Portugal«, ohne dadurch mit bestimmten Rechten an der Regierungsgewalt betheiligt zu werden.

Der Art. 89 der Charte:

»Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen«

ist natürlich auf Dom Pedro V unanwendbar. Dieser Prinz, Sohn einer portugiesischen Königin, aus einer mit Einstimmung der Kortes geschlossenen Ehe und in Portugal geboren, ist ein Portugiese und ein ächter Sprössling des Hauses Braganza.

Hier weicht freilich die deutsche Anschauungsweise von der portugiesischen völlig ab, indem nach deutscher Ansicht die Kontinuität einer fürstlichen Familie nur durch den Mannsstamm bewahrt wird. Eine Konsequenz der deutschen agnatischen Thronfolge, bei welcher selbst entfernte Agnaten die Töchter des letzten Herrschers ausschliessen, ist der Satz: »per foeminam rumpitur linea paterna.« Mit dem letzten Sprössling des Mannsstammes sehen wir eine Dynastie für erloschen an; die dann nach subsidiärem Thronfolgerecht etwa eintretenden Kognaten bilden, nach unserer Auffassungsweise, eine neue Dynastie.

Dagegen wird als eine nothwendige Konsequenz der kognatischen Thronfolge, welche seit ältester Zeit, als ein tief in das Volksbewusstsein eingedrungener Rechtssatz in England, Spanien und Portugal gilt, in diesen Ländern die rechtliche Anschauung festgehalten, dass auch durch Prinzessinnen, also durch kognatische Succession, die Kontinuität der Familie erhalten werden kann.

Wie eine Uebertragung unserer Anschauungsweise auf fremde Reiche hier zu verkehrten Folgerungen führt, zeigt z. B. die Behauptung, das Philipp V in Spanien Stifter einer neuen Dynastie geworden sei, eine Behauptung, wodurch man seine Berechtigung zur Einführung einer neuen Thronfolge besser begründen wollte. Philipp V stieg nicht als Bourbon, sondern als Descendent einer spanischen Infantin auf den Thron. Nur der Deutsche und der Franzose beginnt mit ihm eine neue Dynastie, nicht der Spanier, welcher in ihm nur den Sprössling seines Königshauses, den Enkel der Infantin Maria Theresia sieht. Ebensowenig denkt jemand in England daran, dass mit dem Ableben der jetzt regierenden Königin ein neues Haus den englischen Königsthron be-

steigen wird. In dem Prinzen von Wales vergisst der Engländer den Herzog von Sachsen.

So kann, staatsrechtlich genommen, auch in Portugal nur die mit der kognatischen Thronfolge nothwendig verbundene Auffassung entscheiden, welche in König Dom Pedro V den ächten Sohn des Hauses Braganza sieht. Wir Deutschen aber begrüssen ein deutsches Fürstenhaus, das Haus Sachsen-Koburg-Gotha, welches drei europäische Königskronen zu tragen berufen ist, auf dem alten Thron Dom Manuels des Grossen.